

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Vnderscheyd der Personen/ so gemeynlichen inn jeder Besatzung oder Schlösser seind.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Von allerhand kriegsrüstung vnd gebrauch/

Zum andern/das er mit geschütz vnnnd notturfftiger Munition wol versehen sey.

Zum dritten das es nach notturfft mitt Profandt versehen sey.

Zum vierten/das man sich einer gewissen rettung vertrusten vnnnd versehen möge.

Zum fünfften/das es mit redlichen/notuesten/geübten/erfahrenen vnd geschickten leuten besetzt sey/daran vil vnd das meyst gelegen.

Vnderscheid der Personen/so gemeynlichen inn jeder Besatzung oder Schloßer seind.

Es seind gemeynlich inn allen Besatzungen dreyerley Secten der menschen/vnd haben doch sechs namen/dz ist Adel/Reutter vn̄ Fußknecht/vnd das gewonlich haufgeind/handwercks leut vnd bawren.

Rathschlag zu der Besatzung/vnd was zubedencken sey.

Item der Kriegsherr soll auß nachuolgenden vrsachen/selbs eygner person im Schloß oder der Besatzung nit bleiben.

Nemlich so er selbs inn der Besatzung nit ist/so mag er sich vmb rettung des Schloß odder der Besatzung/vnnnd der ehelichen leuth darinnen bewerben/es wird auch dem Schloß oder der Besatzung dester weniger zugesetzt/vnd dester ehe vnd besser/wa es nit verbessert werden mag/mittel des friden vnd vertrags erlangt vnd erhalten.

Aber einem odder mehr des Kriegsherrn nechsten freunden/sol er das Schloß odder die Besatzung beuelhen/als der Vatter dem Son/ein Bruder dem andern oder dergleichen/das gibt den ihemigen so in der Besatzung seind ein hertz/sie seind auch williger/vnerschrockner vnd tröstlicher not vnd gefärligkreyt zuleyden dann andere/so der sachen mit gar nichten verwand/allein vmb sold vnd jres eignen nutz willen dienen.

Es ist zuerwegen/ob das hauf vnnnd die Besatzung mitt Profandt nach notturfft versehen sey/die zeit in deren man sich gewisser rettung versicht/zuerwarten/welches dann so man in auftheylung der Profandt Ordnung macht/durch Rechnung wol gesucht vnnnd gefunden werden mag/wie lang man Profandt haben möge.

Zuber